

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.227.557

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der Nr. **10275/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Umsetzung der Vertriebenen-VO“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Zahlen in der Beantwortung zu den Fragen 1, 4 und 6 sowie 7 bis 9 um vorläufige Zahlen handelt, die mit Stichtag 23. März 2022 erhoben wurden und es im Zuge einer noch durchzuführenden Revision zu Änderungen kommen kann.

Zur Frage 1:

- *Welche Zahlen konnte Ihr Ressort zu den Fluchtbewegungen nach Österreich erheben? Wie viele Personen erreichten seit 24.2.2022 Österreich?*

Mit Stichtag 23. März 2022 sind rund 196.900 aus der Ukraine geflüchtete Personen in Österreich eingereist.

Zur Frage 2:

- *Wann wurde mit der Registrierung der unter die Vertriebenen-VO fallenden Schutzsuchenden nach des absehbaren Inkrafttretens der VO am 11.3.2022 begonnen?*

Mit der Erfassung der Vertriebenen wurde mit 12. März 2022 an den jeweiligen Erfassungsstellen in allen neun Landespolizeidirektionen begonnen.

Zur Frage 3:

- *Wieviele BeamtInnen bzw. MitarbeiterInnen des BMI wurden seit diesem für die Registrierung abgestellt (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Tag und Registrierungsstelle)?*

Die personelle Besetzung mit Bediensteten der Bundespolizei einzelner Erfassungsstellen ist von der Frequenz der ankommenden Vertriebenen abhängig und fluktuiert daher. Die Besetzung der Erfassungsstellen wird mehrmals am Tag angepasst.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Burgenland** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Andau, L206
Pamhagen, B51
Nickelsdorf, A4
Nickelsdorf, B10
Nickelsdorf, Neue Teilung 1
Kittsee, An der A6
Kittsee, GÜG A6
Kittsee GÜG L208
Klingenbach, B 16
Schattendorf, Kirchenplatz 2
Deutschkreutz, B62
Rattersdorf, B61
Lutzmannsburg, Thermenstraße 32
Rechnitz, L242
Schachendorf, B63
Schachendorf, Schachendorf Nr. 295
Eberau, Verlängerung Eberau Ast

Moschendorf, Dorfstraße
Heiligenbrunn, B 56a
Heiligenkreuz im Lafnitztal, Untere Hauptstraße 44

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und 15 Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Kärnten** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Bundesbetreuungseinrichtung Villach Langauen
Polizeiinspektion Klagenfurt Fremdenpolizei
Mobile Erfassung

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und vier Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Niederösterreich** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Ankunftszentrum des Landes Niederösterreich in 2700 Wiener Neustadt
Ankunftszentrum des Landes Niederösterreich in 2700 Wiener Neustadt, Arena Nova, Halle 4
Ankunftszentrum des Landes Niederösterreich in 3100 St. Pölten
Polizeiinspektion Schwechat Fremdenpolizei
Polizeianhaltezentrum St. Pölten
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und vier Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Oberösterreich** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Linz
Wels
Mobile Erfassung

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und vier Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Salzburg** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

EAZ Messe Salzburg
Zell am See
St. Johann

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Salzburg im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung bis zu sieben Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Steiermark** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Messe Graz
Verteilerquartier der BBU, Außenstelle Graz
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Außenstelle Graz

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Steiermark im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und 16 Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Tirol** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Haus Marillac Innsbruck
Lienz
Kufstein
Imst
Reutte
Mobile Erfassung

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Tirol im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und 12 Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Vorarlberg** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Polizeiinspektion Dornbirn

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Vorarlberg im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen zwei und vier Bedienstete eingesetzt.

Im Wirkungsbereich der **Landespolizeidirektion Wien** wurden im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 folgende Erfassungsstellen eingerichtet:

Austria Center Vienna
Messe Wien

Insgesamt wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Wien im Zeitraum von 12. März 2022 bis zum 23. März 2022 an den Erfassungsstellen je nach Auslastung zwischen bis zu 38 Bedienstete eingesetzt.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Wie viele Personen wurden pro Tag jeweils seitdem registriert (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Tag und Registrierungsstelle)?*
- *Wie viele der Schutzsuchenden, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, sind seit 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Österreich registriert worden?*

Nach Inkrafttreten der Vertriebenen-Verordnung vom 11. März 2022, BGBl. II Nr. 92/2022, erfolgte eine entsprechende Erfassung der aus der Ukraine vertriebenen Personen. Darüberhinausgehend wird auch auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Anzahl der Erfassungsstellen und die von 12. März 2022 bis 23. März 2022 erfassten Personen im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektionen:

LPD	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Summe
Erfassungsstellen	20	3	4	2	3	3	5	1	2	43
12. März 2022	456	0	23	11	78	57	69	3	0	697

13. März 2022	555	0	48	57	0	31	43	0	0	734
14. März 2022	589	114	112	126	204	25	161	9	326	1.666
15. März 2022	281	105	135	212	256	110	259	0	211	1.569
16. März 2022	387	329	174	397	170	238	284	42	256	2.277
17. März 2022	333	177	327	457	138	237	220	31	343	2.263
18. März 2022	425	288	297	365	185	285	140	49	770	2.804
19. März 2022	186	92	164	488	80	283	63	7	1.087	2.450
20. März 2022	349	46	189	214	47	271	61	16	1.267	2.460
21. März 2022	266	247	344	370	109	456	161	85	1.689	3.727
22. März 2022	312	101	411	376	118	327	73	78	1.523	3.319
23. März 2022	272	60	517	246	84	299	80	84	1.550	3.192
Tagessumme	4.411	1.559	2.741	3.319	1.469	2.619	1.614	404	9.022	27.158

Zur Frage 5:

- *Wann war der Rückstau dadurch abgebaut?*

Die Nacherfassung der zwischen 24. Februar 2022 und 11. März 2022 nach Österreich eingereisten Vertriebenen war bereits gegen Ende März 2022 weitgehend abgebaut.

Zur Frage 7:

- *Wie viele von ihnen waren*
 - ukrainische Staatsangehörige?*
 - Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.2.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben?*
 - Familienangehörige der oben genannten Personen (a und b)?*

In Österreich wurden bis inklusive 23. März 2022 insgesamt 24.955 ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, 465 Drittstaatsangehörige (davon vier staatenlose Personen) und sechs EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erfasst.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Schutzsuchende, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind und seit 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Österreich registriert*

wurden, sind in die Grundversorgung aufgenommen worden (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Woche)?

- Wo wurden die Schutzsuchenden jeweils untergebracht (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Woche, nach Betreuungsstelle und Bundesland)?

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 23. März 2022 wurden insgesamt 12.848 ukrainische Staatsangehörige in die Grundversorgung aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungsvergaben auch rückwirkend im Grundversorgungssystem erfolgen können.

GVS-Stelle	24.Februar bis 2. März 2022	3. März bis 9. März 2022	10. März bis 16. März 2022	17. März bis 23. März 2022
Bund	93	165	368	288
Burgenland	0	62	214	7
Kärnten	4	52	32	12
Niederösterreich	1.388	61	353	899
Oberösterreich	4	34	96	157
Salzburg	0	7	69	153
Steiermark	100	309	1.060	1.275
Tirol	0	1	210	314
Vorarlberg	10	131	300	258
Wien	52	747	1829	1.734
Summe	1.651	1.569	4.531	5.097

Eine darüberhinausgehende Beantwortung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Drittstaatsangehörige, welche vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, wurden seit 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung eine Einreise aus humanitären Gründen gem Art. 6 Abs. 5 lit. c des Schengener Grenzkodex gewährt (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Woche)?*

Entsprechende Statistiken wurden im anfragegegenständlichen Zeitraum nicht geführt.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Drittstaatsangehörige, welche vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, wurden seit 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung trotz Vorweisen eines ukrainischen Aufenthaltstitel so wie im in der ZiB2 am 20.3.2022 berichteten Fall, inhaftiert, und dies*
 - a. *Jeweils wann und wie lange (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Woche und Dauer der Inhaftierung)?*

Mit der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung), BGBl II 92/2022, wurde ein speziell auf die Krisensituation angepasster Rechtsrahmen geschaffen, der am 12. März 2022 in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen dieser Verordnung waren somit erst ab diesem Datum anzuwenden.

Am 2. März 2022 kam es im Bereich des Villacher Hauptbahnhofes, um 12:30 Uhr, gemäß § 39 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005) zu einer kurzfristigen Anhaltung einer drittstaatsangehörigen Person, die über ein Visum der Ukraine verfügte. Die Person wurde um 14:30 Uhr vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wieder entlassen und es wurden Dokumente für ein Verfahren vor dem BFA ausgehändigt.

Ebenfalls am 2. März 2022 kam es im Bereich des Hauptbahnhofs St. Pölten zu einer kurzfristigen Festnahme (Dauer der Anhaltung: 01:55 Stunden) von vier Drittstaatsangehörigen, die sich mit Aufenthaltstitel der Ukraine legitimierten. Nach Abklärung des Sachverhalts wurde den Drittstaatsangehörigen die Weiterreise in das Heimatland gestattet.

Am 9. März kam es in Oberösterreich zur Festnahme einer drittstaatsangehörigen Person und gab es in diesem Zusammenhang mediale Berichterstattung. Die Anhaltung dauerte von 9. März 2022, 11:40 Uhr bis 10. März 2022, 09:15 Uhr.

Am 11. März 2022 wurde einer drittstaatsangehörigen Person mit einem schengenweiten Einreise- und Aufenthaltsverbot von Norwegen die Einreise nach Österreich verweigert.

Am 15. März 2022 wurde im Zuge Erfassung von Vertriebenen aus der Ukraine in Salzburg Stadt eine drittstaatsangehörige Person vorgestellt. Die Person konnte lediglich die Kopie eines Reisepasses vorweisen und führte keine Dokumente mit sich. Es wurde die Festnahme gemäß § 39 FPG 2005 verfügt und die Person wurde am selben Tag in die Polizeiinspektion Salzburg (Fremdenpolizei) zur weiteren fremdenrechtlichen Befragung

überstellt. Im Zuge dieser stellte die Person einen Antrag auf internationalen Schutz, sodass das weitere Prozedere nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) erfolgte. Die Anhaltung dauerte von 15. März 2022, 11:55 bis 15:57 Uhr.

Am 25. März 2022, um 08:20 Uhr, wurde eine Person drittstaatsangehörige Person von der deutschen Bundespolizei rückübernommen. Da die Person keine den rechtmäßigen Aufenthalt begründenden Dokumente mit sich führte, wurde die Festnahme gemäß § 39 FPG 2005 und die anschließende fremdenrechtliche Bearbeitung verfügt. Im Beisein eines Dolmetschers erfolgte die Belehrung über die Festnahme und die Einvernahme der Person. Die weitere Bearbeitung wurde vom BFA übernommen und die betroffene Person am selben Tag, um 11:20 Uhr, wieder auf freien Fuß gesetzt.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Drittstaatsangehörige, welche vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind und denen eine Einreise aus humanitären Gründen gem Art. 6 Abs. 5 lit. c des Schengener Grenzkodex gewährt worden ist, sind in die Grundversorgung aufgenommen worden (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Woche)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 13:

- *Wann hat die Aufnahme in die Grundversorgung begonnen*
 - a. von unter die Vertriebenen-VO fallenden Personen?*
 - b. von Drittstaatsangehörigen, denen eine Einreise aus humanitären Gründen gem SGK gewährt wurde?*

Bereits vor Inkrafttreten der Vertriebenen-Verordnung erfolgte – im Einklang mit Artikel 8 der Grundversorgungsvereinbarung - Artikel 15a B-VG – die unmittelbare Versorgung und Aufnahme von hilfs- und schutzbedürftigen Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, in die Grundversorgung.

Die Aufnahme von Personen in die Grundversorgung auf Grundlage der Vertriebenen-Verordnung erfolgt seit Inkrafttreten per 12. März 2022. Dies gilt auch für anspruchsberechtigte Drittstaatsangehörige.

Zur Frage 14:

- *Welche Maßnahmen wurden von Ihnen bzw. von Ihrem Ressort gesetzt, um bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden eine effektive*

Koordination mit den Bundesländern und welchen wichtigen Playern der Zivilgesellschaft inwiefern wann sicherzustellen?

Das Bundesministerium für Inneres und die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) stehen seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine in engem Austausch mit den zuständigen Stellen und Partnern der Bundesländer sowie Blaulicht- und Hilfsorganisationen. Abstimmungstermine mit den relevanten Stakeholdern werden mehrfach pro Woche auf verschiedenen Ebenen durchgeführt.

Bei der Zuteilung von Vertriebenen aus der Ukraine an die Bundesländer kommt der Koordinationsstelle des Bundes (eingerrichtet in der BBU GmbH) gemäß Artikel 8 der Grundversorgungsvereinbarung – Artikel 15a B-VG eine zentrale Rolle zu und findet dahingehend eine laufende Abstimmung mit den Grundversorgungsstellen der Länder statt.

Darüber hinaus wurde seitens der BBU GmbH eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügungstellung von Quartierangeboten der Zivilbevölkerung eingerichtet. Auch hierzu erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Inneres, der BBU GmbH sowie den zuständigen Grundversorgungsstellen der Bundesländer. Des Weiteren wurde frühzeitig eine Hotline durch die BBU GmbH eingerichtet, welche zur Hilfestellung von Betroffenen in den Sprachen Ukrainisch, Russisch und Englisch rund um die Uhr zur Verfügung steht sowie für allgemeine Anfragen, etwa von unterstützungsbereiten Personen, auch in Deutsch von 8:00 – 18:00 Uhr erreichbar ist. Ergänzend sind sowohl auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres als auch jener der BBU GmbH FAQ mit relevanten Informationen aufgelistet. Das Bundesministerium für Inneres steht außerdem in engem Austausch mit anderen betroffenen Ressorts.

Zur Frage 15:

- *Welche Maßnahmen wurden von Ihnen bzw. von Ihrem Ressort gesetzt, um international und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung zu unterstützen bzw. sich mit letzteren inwiefern wann zu koordinieren?*

Im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) finden wöchentlich mehrere Sitzungen statt, in denen die von Seiten des Bundes und der Bundesländer gesetzten Maßnahmen bzw. Initiativen abgeglichen werden. In diesen Besprechungen sind auch die Einsatzorganisationen, insbesondere ÖRK und ASBÖ, die im humanitären Bereich sich engagierenden NGOs, wie Caritas, Diakonie, Malteser,

Volkshilfe, Johanniter, als auch UNHCR und IOM als internationale Organisationen vertreten.

Im Falle internationaler Hilfsersuchen, etwa der ukrainischen Anrainerstaaten, werden durch das Bundesministerium für Inneres die möglichen österreichischen Unterstützungen vorbereitet und in Kooperation mit den genannten Stellen umgesetzt. Hierbei werden sowohl Sachleistungen erbracht als auch hilfsbedürftige Personen übernommen. Zuletzt wurde in diesem Zusammenhang die Koordinierung von Patientenübernahmen und deren Verbringung in österreichische medizinische Einrichtungen etabliert.

Auf Ebene der Landespolizeidirektionen wurden je nach Bedarf Koordinatoren zu den Landesorganisationen eingerichtet. Zudem erfolgte teilweise eine unmittelbare Einbindung in landesweite Stäbe. In allen Bundesländern wird mit Hilfsorganisationen bei der Bearbeitung in den Erfassungsdienststellen kooperiert.

Im Rahmen des Projekts NIPE, welches flächendeckende psychologische und psychotherapeutische Betreuung für Asylwerberinnen und Asylwerber sowie für asylberechtigte Personen bereitstellt, sollen nunmehr auch Personen die aus der Ukraine geflohen sind, unabhängig von ihrem Status, betreut werden können.

Zur Frage 15a:

- *Welche finanzielle und logistische Mittel wurden welchen internationalen bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen hierfür jeweils wann zur Verfügung gestellt?*

Im Rahmen des Projekts NIPE werden der Asylkoordination Österreich € 3.099.109,27,- an Fördermitteln zur Verfügung gestellt, wobei € 1.718.714,14 durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und € 1.380.395,13 national finanziert werden. Zudem ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit angedacht, um diese Maßnahme zu sichern.

Über den freiwilligen österreichischen Mitgliedsbeitrag an IOM sollen zusätzlich zweckgewidmet € 400.000,- zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen € 150.000,- aufgewendet werden, um in der Republik Moldau mobile psychologische Betreuung und Sozialmaßnahmen in Betreuungscentern zu finanzieren. € 125.000,- sollen aufgewendet werden, um in Rumänien Beratung für Frauen und Kinder, Kommunikationsmaterialien und Dolmetschleistungen für das Grenzmanagement zu finanzieren. In Ungarn sollen € 125.000,- bereitgestellt werden, um Beratung für vom Konflikt betroffene Drittstaatsangehörige und Beratungsbusse an der ukrainischen Grenze zu ermöglichen.

Zur Frage 16:

- *Sollte Österreich Schutzsuchende, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, aus Nachbarstaaten der Ukraine organisiert aufgenommen haben: Welche Kriterien wurden angewandt, um auszusuchen, wie viele Schutzsuchende und welche Schutzsuchende aus welchem Land nach Österreich wann evakuiert und aufgenommen werden sollen?*

Österreich nimmt derzeit Vertriebene, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, organisiert aus der Republik Moldau auf. Insgesamt wurde die Aufnahme von 2.000 Vertriebenen aus der Republik Moldau zugesagt. Diese Zusage erfolgte in Abstimmung mit dem Ersuchen der Europäischen Kommission die Republik Moldau bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg zu unterstützen. Darüber hinaus hat Österreich aufgrund der hohen Anzahl an erfassten ukrainischen Staatsangehörigen auch den Transfer von 500 Vertriebenen von Polen nach Österreich zugesagt und ist bezüglich der Umsetzung in Abklärung mit den polnischen Behörden.

Bei der Auswahl der Schutzsuchenden wendet Österreich die Kriterien der Vertriebenen-Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005, beziehungsweise des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes an. Der Fokus für Österreich liegt dabei prioritär auf der Unterstützung von vulnerablen Personen, sofern diese unter die oben genannte Zielgruppe fallen.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Schutzsuchende, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, hat Österreich seit 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung evakuiert und aufgenommen aus*
 - a. Polen, und zwar wann?*
 - b. Rumänien, und zwar wann?*
 - c. Ungarn, und zwar wann?*
 - d. der Slowakei, und zwar wann?*
 - e. Moldawien, und zwar wann?*

Österreich hat aus der besonders betroffenen Republik Moldau mit Stand 29. April 2022 bereits am 19., 21. und 23. März sowie am 2. und 27. April 2022 Flüge organisiert, sowie am

10., 15. und 20. April 2022 Personen mit Linienflug nach Österreich transferiert und im Zuge dieser Flüge 445 Personen aufgenommen.

Zur Frage 18:

- *In der Woche des 14.3.2022 funktionierte die Koordination zwischen Aufnahmestellen für die Erstunterbringung und Verteilung auf die Privatunterkünften bzw. Quartieren in den Bundesländern noch nicht. Kinder wurden daher länger als nötig in inadäquaten Unterbringung untergebracht.
Wie erfolgte die Unterbringung der evakuierten Personen? Bitte jeweils um Angabe der Anzahl an evakuierten Personen, Datum der Evakuierung und der Aufnahme, Datum der Zuweisung, Art der Unterbringung und Betreuungsschlüssel.*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird gemeinsam mit der BBU GmbH bei Transferaktionen von Vertriebenen aus der Republik Moldau nach Österreich bereits vor Abflug eine adäquate Unterbringung und Versorgung in Österreich vorbereitet. Dies betrifft auch allfällige Vorabsprachen mit den Bundesländern. Grundsätzlich wird eine ehestmögliche Zuweisung an die Bundesländer angestrebt.

Für durch das BMI evakuierte Personen (aus Moldawien bzw. künftig auch aus Polen) ist eine Unterbringung in entsprechenden Bundesgrundversorgungsquartieren bereits vor Abflug organisiert um eine adäquate Unterbringung in Österreich sicherstellen zu können. Etwasiger Sonderbedarf wird bereits bei der Planung der Evakuierung berücksichtigt.

Gerhard Karner

